

➤ **Das Bauantragsverfahren beim Landkreis Limburg-Weilburg**

Ist eine Baugenehmigung erforderlich, ist diese unter Vorlage der jeweils notwendigen Unterlagen zu beantragen.

Genehmigungsbehörde für Bauvorhaben im Landkreis Limburg-Weilburg ist der Kreisausschuss als Untere Bauaufsichtsbehörde, für Vorhaben in Limburg und den entsprechenden Stadtteilen der Magistrat der Stadt Limburg.

Grundvoraussetzung für eine zügige Bearbeitung des Bauantrages sind vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen. Deshalb ist es unter dem Aspekt des Zeitgewinns besonders wichtig, dass der Bauantrag mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht wird.

- ✓ Der Bauantrag ist schriftlich unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg einzureichen. Er ist von der Bauherrschaft und dem/der Entwurfsverfasser/in zu unterzeichnen.
- ✓ Die Bauvorlagen müssen von einem hierzu bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser angefertigt und unterschrieben sein.
- ✓ Mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung müssen alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
Um welche es sich hierbei handelt, ist im Einzelnen im Bauvorlagenerlass festgelegt. Die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen der Bauvorlagen ergibt sich aus dem Bauvorlagenerlass. Es wird eine 4-fache Einreichung empfohlen.
- ✓ Die vom Katasteramt bzw. öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur zu erstellenden Unterlagen ergeben sich aus dem Einzelfall und können entsprechend beim Fachdienst Bauen erfragt werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Nach Eingang und Registrierung des Bauantrages bei der Bauaufsichtsbehörde wird zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Ist der Bauantrag vollständig, wird er daraufhin überprüft, ob das Vorhaben mit den im jeweiligen Verfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt.

Je nach Einzelfall werden ggf. noch andere Behörden oder Stellen beteiligt. Im Einzelfall kann auch eine Ortsbesichtigung unumgänglich sein, z.B. wenn es darum geht, ob sich das Bauvorhaben im Sinne des § 34 Baugesetzbuch in die Eigenart der Umgebung einfügt.

Nach Abschluss der Überprüfung wird über den Bauantrag entschieden.